

# Vereinbarung

zwischen dem Robert Koch-Institut (RKI)/Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD)

und

...

(Antragsteller)

über die

## Nutzung von Datensätzen

### I. Grundlage der Antragsbewertung und Entscheidung über den Antrag

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes kann das Zentrum für Krebsregisterdaten Dritten auf Antrag gestatten, den Datensatz, der auf der Basis der von den Landeskrebsregistern erfassten Krebsneuerkrankungen erstellt wird, zu nutzen, soweit ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Der Antrag ist, insbesondere zu Zweck und Umfang der Nutzung, zu begründen und wird dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Umfang der Nutzung und Veröffentlichungsrechte sind vertraglich zu regeln.

Der Antragsteller hat am ..... einen Antrag auf Nutzung des Datensatzes gestellt. Der Beirat hat dem ZfKD in seiner Sitzung am ..... empfohlen, den Antrag positiv zu entscheiden.

Das ZfKD gibt dem Antrag nach Maßgabe der im Folgenden unter II. dargestellten Nutzungsbedingungen statt.

### II. Die Einzelheiten der Nutzung des Datensatzes werden wie folgt geregelt:

#### 1. Überlassung des Datensatzes

Der *beantragte Datensatz (siehe Anlage)* wird dem Antragsteller vom ZfKD mit Begleitdokumentation zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Daten zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu vervielfältigen.

Die Weitergabe des Datensatzes oder wesentlicher oder unwesentlicher Teile davon an Dritte ist dem Antragsteller nicht gestattet. Interessierte Dritte können selbst einen Antrag beim ZfKD stellen.

## 2. Zweck, Art und Umfang der Nutzung, Datenschutz

Der Datensatz darf ausschließlich zur Durchführung des im Antrag beschriebenen wissenschaftlichen Forschungsprojekts zum Thema:

.....  
genutzt werden.

Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Die Auswertung hat nach dem Stand der Wissenschaft, insbesondere unter Beachtung der Regeln der „Guten Epidemiologischen Praxis“ [1] bzw. der „Guten Praxis Sekundärdatenanalyse“ [2], soweit diese auf Krebsregisterdaten anwendbar sind, zu erfolgen.

Der Antragsteller wird gebeten, das ZfKD auf eventuelle Fehler in den Daten oder in der Dokumentation hinzuweisen.

Der Antragsteller hat die Anforderungen des Datenschutzes einzuhalten. Ihm ist jeder Versuch der Deanonymisierung der Daten sowie der Verlinkung von Einzelfalldaten mit anderen Datenquellen untersagt. Einzelfalldaten dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Daten sind gegen unbefugten Zugang zu schützen.

Die Daten sind nach Abschluss des Forschungsvorhabens einschließlich etwaiger Veröffentlichungen zu löschen; sofern nach den Regeln guter epidemiologischer Praxis, z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfbarkeit von Arbeiten bei Publikationen die Daten vorsorglich weiter vorzuhalten sind, sind sie entsprechend zu sperren [3].

Die Nutzung der überlassenen Daten zu anderen Zwecken bedarf eines erneuten Antrags.

## 3. Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen durch den Antragsteller unter Nutzung der überlassenen Daten sind das ZfKD als Quelle und der Datenstand deutlich anzugeben.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, das ZfKD über erfolgte Veröffentlichungen zu informieren und jeweils ein Exemplar jeder Veröffentlichung zur Dokumentation zu übersenden.

---

**Ort/Datum**

---

**Stempel/Unterschrift/RKI, ZfKD**

---

**Ort / Datum**

---

**Stempel/Unterschrift/Antragsteller**

[1] Hoffmann W, Latza U, Terschüren C, Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) -überarbeitete Fassung nach Evaluation. Gesundheitswesen 2005; 67:217-225 (aktuell ergänzte Fassung vom Juli 2008 im Internet)

[2] Swart E, Ihle P, Geyer S, Grobe T, Hofmann W für die Arbeitsgruppe Erhebung und Nutzung von Sekundärdaten (AGENS) der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSM). GPS - Gute Praxis Sekundärdatenanalyse. Gesundheitswesen 2005;67:416-421

[3] nach § 3 Bundesdatenschutzgesetz bedeutet sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken